

b) Haushaltsunterkonto	„Gewinne und andere Abführungen der VEB“
c) Haushaltsunterkonto	„Haushaltszuführungen an die VEB“
d) Haushaltsunterkonto	„Produktgebundene Abgaben“
e) Haushaltsunterkonto	„Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes“
f) Konto	„Investitionsfonds“
g) Konto	„Fonds Wissenschaft und Technik“
h) Konto	„Fonds Forschung und Entwicklung“
i) Konto	„Reservefonds“
j) Konto	„Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“
k) Verwahrkonto	„Durchlaufende Posten und Fremdgelder“.

(2) Die Haushaltsunterkonten gemäß Abs. 1 Buchstaben c und e sind debitorisch zu führen. Die übrigen Haushaltsunterkonten und die Konten gemäß Abs. 1 Buchstaben f bis j sowie das Verwahrkonto sind als Guthabenkonten zu führen.

§ 6

(1) Die über die Haushaltsunterkonten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis e eingegangenen bzw. abgegebenen Beträge sind durch die für den Wirtschaftsrat des Bezirkes kontoführende Filiale der Industrie- und Handelsbank mit den bei der Staatsbank für das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu führenden Konten auszugleichen.

(2) Die Kontonummern und die Bezeichnungen der Konten des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie die Termine der Überweisungen bzw. Belastungen sind in der Anlage festgelegt.

§ 7

Kontoführung der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden VEB

Sofern nicht spezielle Festlegungen durch das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie getroffen worden sind, führen die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden VEB Konten entsprechend den Erfordernissen im Rahmen der Festlegungen gemäß § 2. Für diese VEB haben die Wirtschaftsräte der Bezirke zur Abwicklung von Abführungen an den Staatshaushalt bzw. Zuführungen aus dem Staatshaushalt § 3 entsprechend anzuwenden.

Kontoführung der Bezirksbauämter

§ 8

(1) Die Bezirksbauämter haben bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank folgende Konten zu führen:

a) Haushaltsunterkonto	„Produktionsfondsabgabe“
b) Haushaltsunterkonto	„Gewinne und andere Abführungen der VEB sowie Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“
c) Haushaltsunterkonto	„Produktgebundene Abgaben“
d) Konto	„Investitionsfonds“
e) Konto	„Fonds Wissenschaft und Technik“
f) Konto	„Fonds Forschung und Entwicklung“
g) Konto	„Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“
h) Verwahrkonto	„Durchlaufende Posten und Fremdgelder“.

(2) Die Haushaltsunterkonten gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c sind mit dem Gesamthaushaltskonto des zuständigen Rates des Bezirkes entsprechend den Grundsätzen der §§ 9 bis 11 auszugleichen. Die Konten gemäß Abs. 1 Buchstaben d bis g sowie das Verwahrkonto sind als Guthabenkonten zu führen.

§ 9

(1) Die den Bezirksbauämtern unterstehenden VEB haben ihre Abführungen an Produktionsfondsabgabe auf das bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank zu führende Haushaltsunterkonto des Rates des Bezirkes mit der

Konto-Nummer _____ —.. — 4092 und der

Konto-Bezeichnung Bezirksbauamt.....

— Produktionsfondsabgabe —

zu überweisen.

(2) Das Haushaltsunterkonto „Produktionsfondsabgabe“ gemäß Abs. 1 ist am drittletzten Werktag eines jeden Monats mit dem Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes auszugleichen.

§ 10

(1) Die den Bezirksbauämtern unterstehenden VEB haben die Abführungen an den Haushalt bzw. die Zuführungen aus dem Haushalt auf das bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank zu führende Haushaltsunterkonto des Rates des Bezirkes mit der

Konto-Nummer _____ —.. — 4032 und der

Konto-Bezeichnung Bezirksbauamt.....

— Gewinne und andere Abführungen der VEB sowie Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt —

zu leisten bzw. daraus zu erhalten.